

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raschau-Markersbach und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652). i.V.mit § 15 Abs.1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) , in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) , sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 26. 08. 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), hat der Gemeinderat Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 25.01.2018 mit Beschluss-Nr.: 192/2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage 1 gemäß § 4 der Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raschau-Markersbach und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen wird geändert.
Die Anlage 1 wird durch die geänderte Anlage 1 vom 25.01.2018 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.März 2018 in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 07.02.2018

Tröger
Bürgermeister

Elternbeiträge

Altersgruppe 1 – Krippenkinder – Betreuungszeit 9 Stunden (Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	185,95 EUR	167,36 EUR
Für das zweitälteste Kind	111,57 EUR	100,41 EUR
Für das drittälteste Kind	37,19 EUR	33,47 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 1 Krippenkinder – Betreuungszeit 6 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	123,97 EUR	111,57 EUR
Für das zweitälteste Kind	74,38 EUR	66,94 EUR
Für das drittälteste Kind	24,79 EUR	22,31 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 1 – Krippenkinder – Betreuungszeit 4,5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	92,98 EUR	83,68 EUR
Für das zweitälteste Kind	55,79 EUR	50,21 EUR
Für das drittälteste Kind	18,60 EUR	16,74 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 9 Stunden (Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich)

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	95,95 EUR	86,36 EUR
Für das zweitälteste Kind	57,57 EUR	51,81 EUR
Für das drittälteste Kind	19,19 EUR	17,27 EUR
	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 6 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	63,97 EUR	57,57 EUR
Für das zweitälteste Kind	38,38 EUR	34,54 EUR
Für das drittälteste Kind	12,79 EUR	11,51 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 4,5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	47,98 EUR	43,18 EUR
Für das zweitälteste Kind	28,79 EUR	25,91 EUR
Für das drittälteste Kind	9,60 EUR	8,64 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 3 – Schulkinder – Hortbetreuung – Betreuungszeit 6 Stunden (Kinder in der Regel im Schulalter 1. bis einschließlich 4. Klasse)

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	58,95 EUR	53,06 EUR
Für das zweitälteste Kind	35,37 EUR	31,83 EUR
Für das drittälteste Kind	11,79 EUR	10,61 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 3 – Schulkinder – Hortbetreuung – Betreuungszeit 5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehende
Für das älteste Kind	49,13 EUR	44,21 EUR
Für das zweitälteste Kind	29,48 EUR	26,53 EUR
Für das drittälteste Kind	9,83 EUR	8,84 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Die Staffelung gilt, sofern die Kinder im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leben und eine Kindertageseinrichtung (unabhängig von der Trägerschaft) besuchen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.